

1. Besteht das Recht auf ein eingetragenes Warenzeichen fort, wenn der Geschäftsbetrieb mit den Waren, für die das Zeichen eingetragen ist, nicht mehr stattfindet?

I. Zivilsenat. Urt. v. 4. Mai 1892 i. S. R. u. Komp. (Rl.) m. B. u. Komp. (Bekl.) Rep. I. 40/92.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Für die Klägerin, welche auf ihrer Grube J. die Briketfabrikation betrieb, die Grube demnächst aber an eine Aktiengesellschaft veräußert hat, ist 1885 ein Warenzeichen für Brikets und 1891 für die Beklagte dasselbe Warenzeichen mit einem Zusatz ebenfalls für Brikets eingetragen worden. Die Klägerin ist gegen die Beklagte mit dem Antrage auf Löschung des Zeichens und Unterlassung der Benutzung desselben klagbar geworden. Die Klage ist in den Instanzen abgewiesen und die Revision zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Es steht fest, daß Klägerin die ihr früher gehörig gewesen, den Namen J. tragenden Gruben an eine Aktiengesellschaft veräußert hat und gegenwärtig einen Handel mit Brikets überhaupt nicht mehr betreibt. Damit ist das Recht auf den Schutz des Warenzeichens, wenn ein solches durch die Eintragung begründet sein sollte, für sie gegenstandslos geworden. Denn wengleich nach dem Markenschutzgeseze das Warenzeichen an der Firma haftet, so fehlt es doch, wenn die Firma zwar fortbesteht, ein Geschäftsbetrieb mit den Waren, für

die das Zeichen eingetragen ist, aber nicht mehr stattfindet, dem Firmeninhaber an demjenigen Interesse, welches durch das Gesetz geschützt wird. Der Markenschutz wird dem Firmeninhaber weder für seine Person noch für seinen Gewerbebetrieb im allgemeinen, sondern lediglich zum Schutze des Vertriebes bestimmter Waren gewährt. Werden diese Waren nicht mehr den Gegenstand seines Gewerbebetriebes, so steht ihm auch nicht mehr die Befugnis zu, andere von dem Gebrauche des eingetragenen Zeichens auszuschließen. Anders würde die Sache liegen, wenn aus den Umständen ersichtlich wäre, daß es sich nur um eine vorübergehende Einstellung des Gewerbebetriebes handelt. Für diese Annahme sind aber im vorliegenden Falle keine Anhaltspunkte vorhanden. Klägerin hat im Laufe der Prozeßverhandlungen nirgends behauptet, daß sie die Fabrikation und den Vertrieb von Britets nur vorübergehend eingestellt habe und die Wiederaufnahme dieses Geschäftsbetriebes in Aussicht nehme. Die abstrakte Möglichkeit eines Wiederbeginnes des betreffenden Handelbetriebes kann nicht als ein dem Gesetze entsprechendes Interesse gelten. Ebensowenig ist die von der Klägerin geltend gemachte Möglichkeit, das Recht auf das Warenzeichen der Aktiengesellschaft, welche die Gruben erworben hat, zu übertragen, als ein den Anspruch auf Markenschutz begründendes Interesse zu erachten, da, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, eine Übertragung des Warenzeichens nur in Verbindung mit der Übertragung der Firma zulässig sein würde, letztere aber, wenn sie überhaupt noch statthaft sein sollte, von der Klägerin ihren eigenen Auslassungen zufolge nicht beabsichtigt wird. Bei dieser Sachlage bedarf es, um den Einwand der mangelnden Aktivlegitimation der Klägerin zu begründen, nicht des Nachweises einer besonderen Arglist. Ist für dargethan zu erachten, daß Klägerin ein rechtlich anerkanntes Interesse an der Aufrechterhaltung des Warenzeichens nicht hat, so fällt es unter den Begriff des Dolus im weiteren Sinne, wenn sie sich auf das formal fortbestehende Recht stützen will, um andere an dem Gebrauche des eingetragenen Zeichens zu hindern.“